

Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen von Trendzeit Handels GmbH

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen (**AGB**) gelten für die Lieferung von individuell hergestellten Designerkleidungsstücken, Schmuck und/oder Accessoires (die **Waren**) an Trendzeit Handels GmbH (**Trendzeit**) durch den Designer (der **Designer**, zusammen mit Trendzeit die **Parteien** oder jeder für sich eine **Partei**). Dies umfasst alle Rechtsgeschäfte zwischen Trendzeit und dem Designer im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren zum Vertrieb über den Online Shop von Trendzeit auf www.trendzeit.com (der **Webshop** bzw. die mit dem Webshop verknüpfte Designerplattform die **Designerplattform**) und der Boutique in 1050 Wien oder einer sonstigen Boutique von Trendzeit (zusammen die **Boutique**). Die AGB und die vorgenannten auf die Lieferung und den Vertrieb der Waren bezogenen Rechtsgeschäfte zwischen Trendzeit und dem Designer zusammen die **Vereinbarung**.

Abweichende Bedingungen des Designers sind nur dann anwendbar, wenn Trendzeit diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Diese AGB sind in ihrer jeweils gültigen Fassung auf www.trendzeit.com abrufbar.

2. Präsentation der Waren im Webshop

2.1 Der Designer erhält Zugang zur Designerplattform um Angebote zur Einstellung seiner Waren an Trendzeit stellen zu können. Dazu hat der Designer auf der Designerplattform Trendzeit Abbildungen der Ware zur Verfügung zu stellen, die den (technischen) Anforderungen und Vorgaben von Trendzeit entsprechen. Gleichzeitig hat der Designer Trendzeit den von ihm festgelegten Verkaufspreis der betroffenen Ware für die Kunden von Trendzeit bekanntzugeben. Der Verkaufspreis hat dem vom Designer geschätzten Wert der Ware zu entsprechen.

2.2 Sobald der Designer die Beschreibung, die Abbildungen, den Preis, die verfügbare Stückzahl, die voraussichtliche Lieferfrist (inklusive Transportzeit) und sonstige von Trendzeit standardisiert abgefragte Information der von ihm angebotenen Ware korrekt auf der Designerplattform eingegeben hat, hat Trendzeit innerhalb eines Zeitraumes von 7 Tagen die Möglichkeit, das Angebot des Designers zum Verkauf der Ware an eigene Kunden über den Webshop anzunehmen, andernfalls das Angebot als abgelehnt gilt. Mit Annahme des Angebots wird das vom Designer erstellte Angebot in den Webshop aufgenommen. Die Entscheidung darüber, ob eine Ware in den Webshop aufgenommen wird oder nicht, obliegt ausschließlich Trendzeit und muss von Trendzeit gegenüber dem Designer nicht gesondert begründet werden.

Sollte die Ablehnung des Angebots seitens Trendzeit aufgrund eines vom Designer zu hoch angegebenen Warenwertes erfolgen und Trendzeit einen geringeren Warenwert vorschlagen, so kann der Designer die Einstellung der Ware in den Webshop zu diesem reduzierten Preis verlangen.

2.3 Mit Annahme des Angebots und Annahme der Ware im Webshop zur Bestellung ist der Designer an den von ihm festgelegten Preis gebunden.

Sollte eine Ware, aus welchem Grund auch immer (etwa aufgrund eines externen Verkaufs), nicht mehr verfügbar sein, hat der Designer die Ware so rechtzeitig auf der Designerplattform auf „nicht verfügbar“ zu setzen, dass Trendzeit hieraus kein Nachteil erwächst. Der Designer ist verpflichtet, Trendzeit diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Nach Ablauf einer Zeitspanne von 90 Tagen ab erstmaliger Präsentation steht es dem Designer frei, die bis zu diesem Zeitpunkt unbestellt gebliebene Ware wieder aus dem Webshop entfernen zu lassen.

2.4 Trendzeit beabsichtigt, in regelmäßigen Abständen gemeinsam mit dem Designer verkaufsfördernde Maßnahmen (insbesondere Rabattaktionen) durchzuführen. Verkaufsfördernde Maßnahmen erfolgen unabhängig vom ursprünglichen Angebot des Designers und nach Vereinbarung der Bedingungen im Einzelfall. Verkaufsfördernde Maßnahmen werden grundsätzlich je zur Hälfte von Trendzeit und vom Designer getragen.

2.5 Dem Designer stehen keine Forderungen für den Fall zu, dass eine Ware nicht an einen Kunden verkauft werden sollte.

2.6 Die Bestimmungen der Punkte 2.1 bis 2.5 kommen ungeachtet dessen zur Anwendung, in welcher Vertriebsform und ob der Vertrieb der Waren primär über den Webshop oder über die Boutique erfolgt.

2.7 Soweit dies zur Vermarktung der Waren erforderlich oder nützlich ist, ist Trendzeit in Abstimmung mit dem Designer berechtigt, vom Designer jederzeit weitere ihn bzw. seine Waren im Allgemeinen betreffende Abbildungen und Informationen (wie etwa Maßtabellen nach denen der Designer seine Waren fertigt, mit Models in Szene gesetzte Abbildungen beliebiger Waren des Designers oder Informationen zur „Vorstellung des Designers“) abzufragen und auf www.trendzeit.com online zu stellen.

3. Lieferung

3.1 Die Lieferung der Ware hat grundsätzlich auf Bestellung eines Kunden im Webshop oder in der Boutique oder auf Bestellung von Trendzeit zu erfolgen. Die Parteien können vereinbaren, dass Lieferungen auch auf Anfrage des Designers erfolgen. Die entsprechenden Bedingungen sind jeweils im Einzelnen zwischen den Parteien zu vereinbaren.

3.2 Der Webshop ermöglicht es Kunden von Trendzeit, Waren zur Probe in die Boutique liefern zu lassen. Dies erfolgt durch die Auswahl der Ware im Webshop durch den Kunden. Klargestellt wird, dass der Verkauf der Ware an den Kunden nicht bereits mit Bestellung im Webshop, sondern erst nach Abschluss des Verkaufs gemäß Punkt 4.2 verbindlich wird.

Sobald im Webshop eine solche Bestellung eingeht, erhält der Designer eine entsprechende Benachrichtigung über die Bestellung via E-Mail.

3.3 Nach Erhalt der Bestellbenachrichtigung hat der Designer die Ware so rechtzeitig an Trendzeit zu versenden, dass die Ware innerhalb der vom Designer angebotenen voraussichtlichen Lieferfrist in der Boutique verfügbar ist. Dazu hat der Designer sicherzustellen, dass die Ware verfügbar und lieferbereit ist.

Die Ware gilt jedenfalls als rechtzeitig versendet, wenn sie an dem auf den Bestelltag folgenden Werktag bis spätestens 10:00 Uhr Ortszeit versendet wird. Die Übermittlung der Versandbestätigung inklusive Sendungsverfolgungsnummer des Logistikdienstleisters und Bestellnummer (aus der Onlinebestellung) ist bis spätestens 12:00 Uhr Ortszeit desselben Tages an Trendzeit zu übermitteln. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein inklusive Artikelnummer und Bestellnummer beizulegen.

Sollte eine rechtzeitige Versendung aus welchem Grund auch immer nicht durchführbar sein, hat der Designer Trendzeit unverzüglich über diesen Umstand zu informieren und die erwartete Verzögerung zu beziffern.

Mehrere Lieferungen sind, soweit möglich und unter Berücksichtigung der Lieferfristen tunlich, in einer Gesamtlieferung zusammenzufassen.

Trendzeit kann verlangen, dass die Ware nicht an die Boutique, sondern an eine sonstige Adresse versandt wird.

- 3.4 Die Versendung der Ware hat durch den Designer durch den von Trendzeit vorgegebenen Paketdienstleister zu erfolgen. Soweit möglich wird Trendzeit dem Designer das notwendige Verpackungsmaterial (Kartons) zur Verfügung stellen. Die Kosten für die Versendung der Ware trägt Trendzeit. Ausgenommen hiervon sind Lieferungen, die auf Anfrage des Designers erfolgen; diesfalls trägt sämtliche Kosten der Designer selbst. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe an den Transporteur auf Trendzeit über (§ 429 ABGB).
- 3.5 Trendzeit steht es frei, gelieferte Waren in der Boutique auszustellen oder lediglich auf Lager zu nehmen. Hiervon ausgenommen sind Lieferungen, die auf Anfrage des Designers explizit zur Ausstellung in der Boutique erfolgen.
- 3.6 Trendzeit hat grundsätzlich Interesse die Lagerbestände in der Boutique gering zu halten. Trendzeit ist demnach berechtigt, die bislang noch nicht verkauften Waren jederzeit auf eigene Kosten an den Designer zurückzusenden. Ausgenommen hiervon sind Waren, die auf Anfrage des Designers geliefert wurden; in diesen Fällen ist Trendzeit (i) an die vereinbarte Behaltefrist gebunden und (ii) erst nach Verstreichen einer einzureäumenden 14-tägigen Frist zur Abholung durch den Designer zur Rücksendung auf Kosten des Designers berechtigt.
- 3.7 Der Designer ist berechtigt, frühestens 14 Tage nach der Lieferung die Rücksendung der zwischenzeitig noch nicht verkauften Waren auf Kosten von Trendzeit zu verlangen, es sei denn, Trendzeit widerspricht und begründet dies damit, dass ein Verkauf der Ware innerhalb der folgenden 8 Wochen (etwa aufgrund des bevorstehenden Weihnachts- oder eines sonstigen saisonalen Geschäftes) wahrscheinlich erscheint. In jenen Fällen, in denen die Lieferung auf Anfrage des Designers erfolgt ist, trägt die Kosten der Rücksendung der Designer. Handelt es sich bei den rückzusendenden Waren um ein Sortiment, welches als Standardkollektion für die Boutique auf Bestellung von Trendzeit zur Verfügung gestellt wurde, trägt Trendzeit die Kosten der Rücksendung nur insoweit, als die Rücksendung außerhalb der Frist von 150 Tagen ab Lieferung verlangt wird.

4. Kommissionsgeschäft

- 4.1 Trendzeit vertreibt die Waren an Kunden ausschließlich auf Kommissionsbasis. Trendzeit übernimmt es, die Waren für Rechnung des Designers in eigenem Namen zu verkaufen. Trendzeit steht hierfür eine Provision zu, welche der einzelvertraglichen Regelung vorbehalten ist.
- 4.2 Der Verkauf der Waren erfolgt grundsätzlich über die Boutique, es sei denn, Trendzeit entscheidet sich im Einzelfall zum Verkauf über einen anderen Kanal.
- 4.3 Der Verkaufspreis ist – abzüglich der Provision – innerhalb von 30 Tagen ab Verkauf der Ware und Ausstellung der Rechnung durch den Designer zur Zahlung fällig.
- 4.4 Dem Designer stehen keine Forderungen für den Fall zu, dass eine Ware nicht an einen Kunden verkauft werden sollte.

5. Falschlieferung, mangelhafte Lieferung und Regress

- 5.1 Liefert der Designer eine andere als die bestellte/angefragte Ware an Trendzeit, hat der Designer auf Aufforderung durch Trendzeit unverzüglich auf eigene Kosten die richtige Ware zu liefern. Hinsichtlich der falschen Ware gilt Punkt 3.7 1. Satz sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass alle durch die Falschlieferung zusätzlich entstandenen Kosten vom Designer zu tragen sind.
- 5.2 Trendzeit leistet gegenüber dem Kunden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr für die Mangelfreiheit der Ware. Hinsichtlich der Behebung von Mängeln gilt zwischen Trendzeit und dem Designer folgendes als vereinbart:
 - a) Übersteigen die Kosten der Mangelbehebung nicht 40% des vom Designer festgelegten Verkaufspreises, wird Trendzeit eigenständig eine Änderungsschneiderei zur Behebung des Schadens vor oder im Zuge des Verkaufs an den Kunden beauftragen.
 - b) Übersteigen die Kosten der Mangelbehebung 40% des vom Designer festgelegten Verkaufspreises, wird Trendzeit nach Wahl des Designers (i) eine Änderungsschneiderei zur Behebung des Schadens vor oder im Zuge des Verkaufs an den Kunden beauftragen oder (ii) die Ware an den Designer zurücksenden; Punkt 2.3 2. Absatz kommt diesfalls entsprechend zur Anwendung. Ist eine Behebung des Mangels laut von Trendzeit beauftragter Änderungsschneiderei wirtschaftlich nicht sinnvoll oder handwerklich unmöglich, wird die Ware nach Wahl des Designers (i) vernichtet oder (ii) an ihn zurückgesandt.

Sämtliche nach diesem Punkt 5.2 anfallenden Kosten sind vom Designer zu tragen. Im Übrigen kommen die gesetzlichen Gewährleistungs- und Regressbestimmungen zur Anwendung.

6. Rechte und Pflichten der Parteien

6.1. Rechte und Pflichten von Trendzeit:

- a) Trendzeit verpflichtet sich zur Wartung, kontinuierlichen Pflege und zum Betrieb des Webshops;
- b) Trendzeit hat das Recht, den Webshop jederzeit zum Zweck von Verbesserungsarbeiten offline zu nehmen;
- c) Trendzeit ist berechtigt bereits abgelaufene Angebote für Waren im Webshop zu führen, um Werbung für den Designer, wie auch Promotion für den Webshop zu machen;
- d) Trendzeit verpflichtet sich, die AGB stets auf aktuellem Stand zu halten, betroffene Parteien bei Veränderungen zu informieren wie auch die AGB online auf www.trendzeit.com zur Verfügung zu stellen.

6.2. Rechte und Pflichten des Designers:

- a) Der Designer haftet und leistet Gewähr für alle über Trendzeit vertriebenen Waren. Trendzeit bietet dem Designer zwar die Möglichkeit an, bei der Erstellung des Angebotes zu unterstützen, haftet jedoch für deren Inhalt selbst und die Beschaffenheit der Waren nicht;
- b) Der Designer muss Trendzeit sofort informieren, sollte ein Problem hinsichtlich seines Angebotes auftauchen;

- c) Der Designer hat das Recht, Zugriff auf die Verkaufsdaten seiner Waren jederzeit zu bekommen;
- d) Im Fall einer Beschwerde seitens eines Kunden ist der Designer verpflichtet, unverzüglich Trendzeit zu informieren und haftet Trendzeit für sämtliche sich hieraus ergebende (Folge-)schäden.

7. Außerordentliche Kündigung

Ungeachtet sonstiger Vereinbarungen mit dem Designer und allgemein anerkannter Kündigungsgründe ist Trendzeit jederzeit zur sofortigen Kündigung der Geschäftsbeziehung zum Designer und zur einseitigen Entfernung aller Waren des Designers aus dem Webshop berechtigt, wenn

- a) der Designer mehr als 1 Monat keine Waren im Webshop anbietet;
- b) der Designer gegen wesentliche Bestimmungen in den AGB, insbesondere jene in den Punkten 3.3, 5.1, 6.2, 8 und 9, bzw. in der Vereinbarung verstößt.

8. Haftung

- 8.1 Der Designer übernimmt für sich, seine Subunternehmer und Vorverkäufer die volle, echte und unbefristete Garantie bzw. sichert zu, dass die Ware – insbesondere in ihrer Herstellung und Qualität – sämtlichen geltenden einschlägigen Vorschriften sowie Qualitäts- und Kennzeichnungsnormen (z.B. Anbringung von Pflegehinweisen, Angabe der verwendeten Materialien in Prozent, Angabe der Konfektionsgröße) entsprechen. Der Designer garantiert ferner, dass all seine Waren stets die gleiche bzw. eine vergleichbare Qualität aufweisen und in Europa produziert werden. Die Herstellung der Waren hat unter Einhaltung europäischer Standards und aller anwendbaren gesetzlichen Regelungen inklusive derer für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe zu erfolgen. Trendzeit trifft in dieser Hinsicht keine Prüfungsobliegenheit.
- 8.2 Der Designer sichert ferner zu, dass das Angebot der Waren im Webshop nicht im Widerspruch zu Bestimmungen allfälliger anderer Vereinbarungen zwischen dem Designer und einem Dritten steht. Der Designer darf nicht mit anderen Unternehmen einen Vertrag eingehen, der eine Verletzung der Vertragsbeziehung mit Trendzeit zur Folge hat.

9. Pauschalierte Ausgleichszahlung

- 9.1 Der Designer verpflichtet sich zur umgehenden Bezahlung einer pauschalierte Ausgleichszahlung an Trendzeit in Höhe von EUR 50,00 je Ware bei Zuwiderhandeln des Designers gegen eine der Bestimmungen der Punkte 2.3 2. Absatz, 3.3, 5.1 und 8 sowie bei Verwirklichung eines der folgenden Umstände:
 - a) Die Lieferung der Ware erfolgt nicht pünktlich, weil sie vom Designer nicht rechtzeitig versendet wird oder gar nicht verfügbar ist;
 - b) Die Lieferung einer Ware, die nicht (i) der bestellten Ware, (ii) den von ihm bei Angebotslegung übermittelten Abbildungen, getätigten Angaben und Zusicherungen entspricht oder (iii) einen solchen Mangel aufweist, dass laut von Trendzeit beauftragter Änderungsschneiderei eine Mangelbehebung wirtschaftlich nicht sinnvoll oder handwerklich unmöglich ist.
- 9.2 Die Bezahlung der pauschalierten Ausgleichszahlung befreit nicht von der Bezahlung weiteren Schadenersatzes.

10. Datenschutz/Geheimhaltung

- 10.1 Die Parteien verpflichten sich, alle Daten und Informationen (zum Beispiel Designs, Preise, Passwörter usw.), soweit deren Offenlegung für die Zwecke der Vereinbarung nicht notwendig ist, vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungsklausel bezieht sich auch auf die Vereinbarung selbst. Jede Partei trägt die volle Verantwortung für Schäden, die durch die Verletzung dieser Geheimhaltungsklausel und/oder des Datenschutzgesetzes entstehen. Die Parteien vereinbaren, dass auch nach Ende der Geschäftsbeziehung, alle Daten und Informationen weiterhin geheim gehalten werden.
- 10.2. Die Parteien haften auch dafür, dass ihre Mitarbeiter alle vertraulichen Informationen und Daten gemäß Punkt 10.1 geheim halten.

11. Geistiges Eigentum

- 11.1 Sämtliche Kennzeichenrechte, insbesondere Markenbezeichnungen, Produktbezeichnungen, Handelsnamen, Firmennamen, Logos, Wörter und/oder Symbole, die die Produkte (Waren) oder das Unternehmen der Parteien kennzeichnen und/oder Domain- und sonstige Anschriftsbezeichnungen in den elektronischen Medien verbleiben bei der jeweiligen Partei. Die Parteien sind berechtigt, die Kennzeichenrechte nur für die Zwecke der Vereinbarung zu nutzen.
- 11.2 Trendzeit ist insbesondere berechtigt, die im Angebot oder sonstwie vom Designer zur Verfügung gestellten Abbildungen und Informationen (inklusive Labels und Logos) ungeachtet der Ausgestaltung und der Form, zur Vermarktung der Waren, zu allgemeinen Marketingzwecken und zu Referenzzwecken zu nutzen. Das Recht der Nutzung besteht ungeachtet des aufrechten Bestehens des Angebots und lebt nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zum Designer fort.
- 11.3. Die Parteien haften wechselseitig dafür, dass sämtliche Kennzeichen, welche der jeweils anderen Partei überlassen werden, nicht mit Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind.

12. Steuern und Gebühren

Jede Partei ist selbständig für die Bezahlung und Abführung allfälliger Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren im Zusammenhang mit der Vereinbarung verantwortlich. Jede Partei trägt ihre Kosten selbst.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen, sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Erklärungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von dem Schriftformerfordernis. Übereinstimmend wird festgestellt, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen. Die Bestellungen-/Anfrageabwicklung, der Abschluss von Vereinbarungen und Mitteilungen nach der Vereinbarung erfolgen per E-Mail über die von den Parteien bekanntgegebenen E-Mail Adressen oder nach Wahl von Trendzeit über die Designerplattform.
- 13.2 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder ungültig sein oder werden, so berührt dies die übrigen Bestimmungen

der Vereinbarung nicht. Die Parteien sind in diesem Falle verpflichtet, unverzüglich eine rechtswirksame Regelung zu treffen, die der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis entspricht oder möglichst nahe kommt. Lücken sind so zu schließen, wie es die Parteien bei Abschluss der AGB getan hätten, wenn sie die Lücke erkannt und sachgerecht geschlossen hätten.

- 13.3 Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten die aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung entstehen, gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 13.4 Für allfällige Streitigkeiten ist das am Sitz von Trendzeit sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.
- 13.5 Der Designer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die AGB von Trendzeit bekommen hat und ihre Anwendung akzeptiert. Trendzeit behält das Recht, Änderungen an den AGB durchzuführen und den Designer davon zu informieren.

v1d 08.06.2015